

Ausgabe 15 – 13. Juli 2022

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 16: Impressum

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Aufgrund des § 7 Abs. 1, § 72 Abs. 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 06.07.2022 die folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen beschlossen.

Diese Satzung gilt für das wissenschaftliche Personal (Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeitende, Promovierende und wissenschaftliche Hilfskräfte) der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Erster Abschnitt: Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

1) Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen legt unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, gibt sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung.

2) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen hat sich im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Hierzu gehört es, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge anderer zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

3) Im Einzelnen schließt dies insbesondere Folgendes ein:

- die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methoden
- keine Daten zu fälschen oder zu erfinden
- die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten
- das Bemühen um eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse
- die korrekte Verwendung von Darstellungen oder Abbildungen
- korrektes Zitieren
- die Unterlassung von Blindzitat
- die Anerkennung von Rechten anderer in Bezug auf von diesen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von diesen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch Unterlassung
 - der unbefugten Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - der Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl),
 - der Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,

- der Verfälschung des Inhalts oder
- der unbefugten Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen nur mit dessen Einverständnis.
- andere in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit, z.B. durch Sabotage (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt), in keiner Weise zu behindern

4) Die Regeln dieser Ordnung sind für jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen verbindlich.

§ 2

Berufsethos

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

§ 3

Organisationsverantwortung der Leitung

(1) Die Leitung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist letztverantwortlich für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(2) Die Leitung der Hochschule garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

(3) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt.

§ 4

Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

(1) Die Leitungen der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten (Fachbereiche, Institute, Forschungsnetzwerke, etc.) tragen die Verantwortung für ihre gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe

als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.

(2) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen verhindert.

§ 5

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 6

Bestellung und Aufgaben der Ombudsperson

(1) Das Präsidium bestellt eine erfahrene und integre Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen und integren Wissenschaftler der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen als unabhängige Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Ombudsperson und ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter sollen nicht demselben Fachbereich angehören.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Maximal eine weitere Amtszeit ist für Ombudspersonen zulässig. Die Stellvertretung dient der Vertretung im Fall der Befangenheit oder der Verhinderung. Ferner können sich die Ombudsperson sowie seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter zum Zwecke der gegenseitigen Beratung austauschen.

(2) Mitglieder des Präsidiums und der Fachbereichsleitungen können nicht zu Ombudspersonen oder ihrer Vertreterin bzw. ihrem Vertreter bestellt werden.

(3) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen können sich an die Ombudsperson um Vermittlung in einem Konfliktfall oder um Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln wenden.

(5) Im Falle eines vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens prüft die Ombudsperson in freier Beweiswürdigung die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, beantragt sie die Eröffnung einer Ermittlung durch die Untersuchungskommission und berichtet der Untersuchungskommission über ihre

Erkenntnisse aus der Vorermittlung. Die Prüfung durch die Ombudsperson soll höchstens drei Monate in Anspruch nehmen.

(6) Bei Verdacht eines besonders schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann die Ombudsperson entscheiden, das Verfahren sofort an die Untersuchungskommission abzugeben.

(7) Die Ombudsperson arbeitet nicht weisungsgebunden. Sie hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit zu wahren.

(8) Die Arbeit der Ombudsperson wird von dem Ziel getragen, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Die Ombudsperson hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit zu wahren.

(9) Es steht den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen frei, sich anstelle der Ombudsperson der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG zu wenden.

(10) Die Ombudsperson berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten einmal jährlich über ihre Arbeit. Der Bericht erfolgt in anonymisierter Form.

(11) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters wird hochschulöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht, u.a. im Internet, im Intranet, in den Mitteilungen der Hochschulverwaltung und durch Rundschreiben an die Dekanate und wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.

(12) Der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter ist eine angemessene Entlastung zu gewähren.

Zweiter Abschnitt: Forschungsprozess

§ 7

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch und gewährleisten eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung, insbesondere in Bezug auf

- Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
- die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten,

- die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung

(2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

(3) Fallen im Nachgang zu einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auf, sind diese zu berichtigen. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

(4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert bzw. bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 8

Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 9

Forschungsdesign

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschule stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

(2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 10

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 11

Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

§ 12

Dokumentation

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können.

Dazu gehört es insbesondere, verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. Die Dokumentation schließt grundsätzlich auch Einzelergebnisse ein, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(2) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, trägt die Dokumentation der jeweiligen Vorgaben Rechnung.

(3) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 13

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

(3) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben.

(4) Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen und Auftragsforschung mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

(5) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 14

Autorschaft

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.

(2) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können. Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden.

(3) Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

(4) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig.

(5) Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll.

(6) Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die

Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 15

Publikationsorgan

(1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen

und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität hin zu prüfen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

(2) Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.

§ 16

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

(2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§ 17

Archivierung

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar.

(2) Die Hochschule stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

(3) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien

aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Dritter Abschnitt: Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 18

Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Geboten stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

(2) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(3) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere folgendes in Betracht:

1. falsche Angaben:
 - durch Erfinden von Daten;
 - durch Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen;
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
2. Verletzung geistigen Eigentums
 - in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtliches geschütztes Werk oder die von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts oder die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen oder dessen Einverständnis.
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer
 - durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt).

(4) Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

§ 19

Zusammensetzung und Amtszeit der Untersuchungskommission

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Präsidium eine Untersuchungskommission ein. Die Untersuchungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und ihren Vertretungen, die Mitglieder der Hochschule sein müssen und verschiedenen Fachbereichen angehören sollen. Von den Mitgliedern der Untersuchungskommission müssen vier Professorinnen oder Professoren sein, ein Mitglied des Präsidiums, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student.

(2) Die Mitglieder und ihre Vertretungen werden in Absprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der Fachbereiche im Senat durch das Präsidium für eine Amtsperiode von drei Jahren, die Studierenden für ein Jahr genannt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Senat der Hochschule.

(3) Die Wiederernennung ist zulässig.

(4) Mitglieder der Fachbereichsleitungen können nicht zu Mitgliedern der Untersuchungskommission und zu ihren Vertretungen bestellt werden.

(5) Die Untersuchungskommission bestimmt jeweils eines ihrer Mitglieder zum Vorsitz und zum stellvertretenden Vorsitz. Das Präsidiumsmitglied kann diese Positionen nicht innehaben.

§ 20

Allgemeine Vorschriften für die Tätigkeit der Untersuchungskommission

(1) Die Untersuchungskommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und allgemein anerkannter wissenschaftlicher Berufsregeln und ethischer Grundsätze sowie unter Berücksichtigung

einschlägiger nationaler und internationaler Empfehlungen, insbesondere dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG sowie den „Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität“ des Wissenschaftsrates in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu vom Senat der Hochschule verfassten Leitlinien.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zur Sitzung der Untersuchungskommission ein, leitet diese und schließt sie. Bezüglich der Ladungsfristen und der Fristen für die Übersendung der Unterlagen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Senates der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.

(3) Die Sitzungen der Untersuchungskommission sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen anzufertigen.

(4) Die Untersuchungskommission kann Sachverständige zur Abgabe von Stellungnahmen auffordern und zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(5) Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende berichtet dem Senat jährlich schriftlich über die Tätigkeit der Untersuchungskommission.

§ 21

Beratung und Beschlussfassung der Untersuchungskommission

- (1) Die Untersuchungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren in einer Sitzung anwesend sind.
- (2) Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.
- (3) Es gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss von Personen von Verwaltungsverfahren und die Besorgnis der Befangenheit.
- (4) Die Untersuchungskommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Untersuchungskommission mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, im Fall des Absatzes 2 mit der Mehrheit der am Umlaufverfahren teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- (5) Jedes Mitglied der Untersuchungskommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das zu protokollieren und den Unterlagen beizufügen ist.

§ 22

Schutz von Hinweisgebenden

- (1) Präsidium, Untersuchungskommission und Ombudsperson tragen dafür Sorge, dass Personen, die einen Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, daraus keine Nachteile an der Hochschule erfahren.
- (2) Der Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten muss im „guten Glauben“ erfolgen. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann selbst eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

§ 23

Verfahren in der Untersuchungskommission

- (1) Die Untersuchungskommission wird auf Antrag einer Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder tätig. Erhält die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission Kenntnis von einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, informiert sie oder er umgehend das Präsidium, welches ggf. parallel die Einleitung strafrechtlicher, disziplinarrechtlicher, arbeitsrechtlicher oder datenschutzrechtlicher Schritte prüft. Die Untersuchungskommission kann die Ombudsperson sowie weitere Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und behandelt bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens sowie die von ihr gewonnenen Erkenntnisse streng vertraulich.
- (3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (4) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

(5) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Hinweise vorträgt. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die Untersuchungskommission den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die Untersuchungskommission entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(7) Stellt die Untersuchungskommission fest, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so berät sie auch über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über mögliche Folgen.

(8) Die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission berichtet dem Präsidium und der Ombudsperson schriftlich über die Ergebnisse ihrer Arbeit und soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Untersuchungsverfahrens dem Präsidium eine begründete Beschlussempfehlung vorlegen. Die Empfehlung soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen

Vorschlag für das weitere Vorgehen des Präsidiums enthalten. Die Empfehlung kann mit Hinweisen oder Ratschlägen versehen werden.

(9) Wird der Verdacht der Verletzung guter wissenschaftlicher Praxis im Laufe der Untersuchungen nicht erhärtet und ist trotz Bemühungen um Vertraulichkeit ein personenbezogener Verdacht in der Hochschule bekannt geworden, so fasst die Untersuchungskommission mit Einverständnis der zu Unrecht beschuldigten Person einen Kurzbericht ihrer Untersuchungsergebnisse zur Entlastung und Rehabilitation in hochschulweit zugänglichen Medien oder Publikationen. Damit ist Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, hinsichtlich ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.

(10) Die oder der Betroffene, die Informantin oder der Informant sowie die Ombudsperson sind über die Entscheidung der Untersuchungskommission zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

§ 24

Verfahren im Präsidium

(1) Das Präsidium entscheidet auf Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches

Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Präsidium auch über die Folgen.

(2) Unbenommen von rechtlichen Konsequenzen können bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Betrug oder Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Sanktionen vorgenommen werden:

- nichtöffentliche Ermahnung der betroffenen Person durch die Präsidentin oder den Präsidenten,
- öffentliche Rüge im Wiederholungsfall
- Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen,
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer,
- in gravierenden Fällen Strafanzeige und/oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder arbeitsrechtlicher Schritte durch die Präsidentin oder den Präsidenten,
- Entzug der von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen verliehenen akademischen Graden oder Bezeichnungen, wenn diese auf fälschungsbehafteten Publikationen beruhen oder auf andere Weise arglistig erlangt wurden,
- Bei Drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von wissenschaftlichem Betrug der Drittmittelgeber informiert.

(3) Die bzw. der Betroffene sowie die Informantin bzw. der Informant sowie die Ombudsperson sind über die Entscheidung des Präsidiums im gesetzlich zulässigen Umfang zu informieren.

(4) Das gesamte Untersuchungsverfahren, einschließlich der Entscheidung des Präsidiums, soll nicht mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen.

Vierter Abschnitt: Inkrafttreten

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft.

Ludwigshafen, 13.07.2022

gez. Prof. Dr. Gunther Piller
Präsident

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller